

HVBG-Info 24/1999 vom 06.08.1999, S. 2221 - 2229, DOK 375.22/017-LSG

Keinen Gewährung einer 20 %-igen Verletztenrente
- Mondbeinerweichung mit nachfolgendem Mondbeintod der
li. Handwurzel nicht Arbeitsunfallfolge - Urteil des LSG
Nordrhein-Westfalen vom 19.04.1999 - L 5 U 84/97

Keine Gewährung einer 20 %-igen Verletztenrente (§ 581 Abs. 1 RVO
= § 56 Abs. 1 SGB VII) - Mondbeinerweichung mit nachfolgendem
Mondbeintod der linken Handwurzel nicht Arbeitsunfallfolge
(Verstauchung des linken Handgelenkes);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 19.04.1999 - L 5 U 84/97 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 19.04.1999
- L 5 U 84/97 - entschieden, dass der Kläger keinen Anspruch auf
Verletztenrente wegen des am 15.04.1989 Arbeitsunfalles hat. Zwar
stehe aufgrund der Ermittlungen fest, dass bei dem Kläger eine
Mondbeinerweichung mit nachfolgendem Mondbeintod der linken Hand
bestehe. Es sei aber nicht bewiesen bzw. mit hinreichender
Wahrscheinlichkeit zu sagen, dass dieser Mondbeintod im ursächlichen
Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall vom 15.04.1989 stehe. Deswegen
habe die Klage nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast
abgewiesen werden müssen.